hörden, die in Vollziehung von Bundesrecht ergehen, vor dem zuständigen kantonalen Verwaltungsgericht anzufechten und, erforderlichenfalls, den Instanzenzug bis zum Bundesgericht zu durchlaufen.<sup>30</sup> Das Institut der Behördenbeschwerde vereinigt die Aufsichtsfunktion mit einer neutralen richterlichen Kontrolle des Bundesrechtsvollzugs. Das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Individualrechtsschutzsystem) wird auf diese unspektakuläre, alltagsorientierte, aber durchaus wirksame Weise in den Dienst der Bundesaufsicht gestellt.

Bei einem Vergleich des EU-Justizsystems mit bundesstaatlichen Justizsystemen fällt auf, dass es keinen Instanzenzug herkömmlicher Art gibt, der von den obersten nationalen Gerichten zu einer Gerichtsinstanz der EU führt. Zur Verfügung steht nur das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV). Dieses ist stark norm(konflikt)orientiert. Das konkrete Vollzugshandeln steht nicht im Vordergrund. Für Zwecke der «Unionsaufsicht» kann sodann im Prinzip auch das Vertragsverletzungsverfahren genutzt werden (Art. 258 AEUV). Dieses Verfahren ist freilich eher schwerfällig und aufwendig und für Zwecke der Gewährleistung eines unionsweit gleichmässigen Verwaltungsvollzugs in den Mitgliedstaaten wenig geeignet. Insgesamt lässt sich somit auch in der EU eine gewisse Indienstnahme des Rechtsschutzsystems für Aufsichtszwecke konstatieren. Die Instrumentalisierung ist aber weniger ausgeprägt als in Bundesstaaten. Zudem trägt die aktuelle Ausgestaltung des EU-Rechtsmittelsystems den besonderen Bedürfnissen des Verwaltungsvollzugs kaum Rechnung. Angesichts der wachsenden Bedeutung des administrativen Vollzugs von Unionsrecht durch mitgliedstaatliche Verwaltungsbehörden stellt sich die Frage, ob nicht über kurz oder lang Anpassungen am Justizsystem nötig sind, um die unionsweit gleichmässige Anwendung des europäischen (Verwaltungs-)Rechts besser gewährleisten zu können. Die Frage hat eine gewisse Dringlichkeit. Denn je

<sup>30</sup> Art. 89 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 17. Juni 2005 lautet: «Zur Beschwerde sind ferner berechtigt: a. die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann; [...].» Art. 111 Abs. 2 BGG stellt die Beschwerdeführungsmöglichkeit auf kantonaler Ebene sicher: «Bundesbehörden, die zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt sind, können die Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen und sich vor jeder kantonalen Instanz am Verfahren beteiligen, wenn sie dies beantragen.»